



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 31. März.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Um den Gefahren möglichst vorzubeugen, welche durch den Transport und die Aufbewahrung des unter dem Namen „Sprengöl“ oder „Nitroglycerin“ in neuerer Zeit in Handel und in Anwendung gebrachten, die Wirksamkeit des Schießpulvers noch übertreffenden Sprengmittels herbeigeführt werden können, sehen wir uns veranlaßt, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges. S. pro 1850 S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen:

I. Transport des Sprengöls.

Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf den Eisenbahnen darf nur unter den Bedingungen, unter denen der Transport des Schießpulvers gestattet ist, (sfr. die Polizei-Verordnungen vom 27. August 1854, Amtsblatt pro 1854, Extraordinaire Beilage zu Stück 37, — die Polizei-Verordnung vom 28. Juni 1855, Amtsblatt pro 1855 S. 215, — und die Polizei-Verordnung vom 22. November 1858 S. 341) und insbesondere nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen:

1) Das Präparat muß in Flaschen entweder aus Blech oder aus starkem Glase verpackt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden.

Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer forbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein.

Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl“ zu versehen sind.

2) Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

3) Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in seinen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen.

II. Aufbewahrung des Sprengöls.

Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver in Gemäßheit der oben allegirten Polizei-Verordnung vom 27. August 1854 bestehenden Vorschriften Anwendung.

III. Straf-Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden in Gemäßheit des § 345 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen und mit Confiscation des Sprengöls bestraft.

Doppeln, den 14. März 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belehrung.

Es ist bei uns die Frage in Anregung gekommen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, das Auslegen von Gift zum Zwecke der Vertilgung der Feldmäuse bei Strafe zu verbieten. In der That liegt die Gefahr nahe, daß dieses Mittel in manchen Fällen mehr Schaden als Nutzen bringt, indem einmal auch nützliche Thiere, besonders solche, welche Maikäfer oder deren Larven (Engerlinge) consumiren, die ausgelegten giftigen Substanzen genießen und ihnen erliegen können, denen aber auch die Cadaver der vergifteten Mäuse selbst unter Umständen, namentlich wenn sie von jenen nützlichen Thieren aufgefressen werden, gefährlich sind.

Allerdings hat uns die Erwägung von einem solchen Verbote zurückgehalten, daß die Mäuse zuweilen

in zu großer Zahl auftreten, als daß eine andere Art der Bekämpfung, wie die durch Gift, für zweckmäßig oder schnell genug wirkend erachtet werden könnte, wir glauben indessen doch auf die angedeuteten Unzuverlässigkeiten dieser Methode, sowie darauf aufmerksam machen zu müssen, daß für gewöhnliche Fälle die Anwendung anderer unbedenklicher Mittel unbedingt vorzuziehen ist. So erzielt man in der Regel mit den allerdings nicht in losem, sondern nur in bindigem Boden anwendbaren, durch Mäusebohrer hervorgebrachten Falllöchern und durch ähnliche Fangvorrichtungen, mit Uebertreiben von Schweinen, sowie durch wirksamen Schutz der Igel, Spitzmäuse, Maulwürfe, Bussarde und Eulen eben so viel oder mehr als durch Gift. Namentlich aber ist das Auslegen von Feldmausfallen, wie solche der Modelleur Günther zu Proskau zum Preise von 1 Sgr. pro Stück anfertigt, in hohem Grade empfehlenswerth. Im Jahre 1853 wurden in Hohenheim mittelst dieser Falle in 38 Tagen, auf nur 70 Morgen jungem Klee, mit einem Aufwand von 84 Tagelöhnen zu 7 Sgr. = 19 Thlr. 18 Sgr. 15,315 Stück Mäuse gefangen. Danach fing 1 Mann täglich durchschnittlich 182 Mäuse. Zur Anwendung kamen 200 Fallen. Am besten geschieht das Fangen der Mäuse im Frühjahr.

Eine weibliche Maus kann in einem günstigen Sommer 5 bis 6 Mal je 6 bis 10 Junge zur Welt bringen. Unter diesen sind wieder die weiblichen Thiere bei Weitem vorherrschend und solche können in demselben Sommer noch 2 bis 3 Mal Junge bringen. Nimmt man durchschnittlich nur 4 Geburten mit je 3 weiblichen Jungen an, so berechnet sich die Vermehrung während des Sommers von 10 im Frühjahr vorhandenen weiblichen Mäusen auf 2500 Stück.

Duppeln, den 15. März 1866.

Königliche Regierung.

Nr. 18. Betrifft die Einzahlungen zur Kreis-Communal-Casse.

Zur Kreis-Communal-Casse werden häufig Geldbeträge mittelst Postanweisung eingezahlt, ohne daß auf den Anweisungen ersichtlich wird, von wem und für welchen Zweck die Einzahlungen erfolgen.

Hierdurch entstehen Weiterungen und Irrungen, zu deren künftiger Verbütung die Ortsbehörden beauftragt werden, entweder auf dem Scheine selbst genau zu bezeichnen, welche Bestimmung die Geld-Einzahlung hat und für welchen Fonds dieselbe geleistet wird, oder in einem besonderen Begleitschreiben die Kasse hiervon in Kenntniß zu setzen.

Neustadt, den 30. März 1866.

Der Königliche Landrath.

Nr. 19. Betr. die Aufbringung der Beiträge für Kreis-Begebauten.

Nach den Beschlüssen der Kreis-Vertretung sollen auch für das laufende Jahr die Begebautendienste in üblicher Weise wieder ausgeschrieben werden.

Die Besitzer von Zugvieh, wobei zwei Ochsen einem Pferde gleich gerechnet werden, haben mit jedem Zugthiere eine dreitägige Arbeit und die unbespannten Wirthe an dreien Tagen Handarbeit zu leisten.

Es soll jedoch auch bei den diesjährigen Begebauten gestattet sein, die zweispännige Tagesfuhr mit 12 Sgr. und den Arbeitstag mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. abzulösen, für welche Reluition Fuhren und Arbeiter lohnweise in Dienste angenommen werden sollen.

Die Dominien des Kreises haben sich zur Abgeltung ihrer Kreis-Begebautendienste bereit erklärt und es wird daher nur noch von den Gemeinden die Erklärung zu erfordern sein, ob dieselben die Fuhren und Handarbeiten mit Gelde reluiren wollen.

Bis zum 15. April d. J. haben mir die Magistrate zu Klein-Strehlitz und Steinau, sowie sämtliche Ortsgerichte des Kreises genaue Verzeichnisse

1) von den Dominial- und Gemeinde-Zugvieh-Beständen an Pferden und Ochsen und
2) von den zur Handarbeit verpflichteten Wirthen
einzureichen und hierbei zugleich anzuzeigen, ob die Gemeinden die Begebautendienste zu den angegebenen Sätzen ablösen oder ableisten wollen.

In die Zugviehbestands-Nachweisung, welche ich einer genauen Prüfung unterwerfen werde, sind alle im landwirthschaftlichen Gebrauche befindlichen Pferde und Ochsen aufzunehmen und die Richtigkeit der Angaben ist ortsgerechtlich zu bescheinigen.

Diejenigen Gemeinden, welche ihre Begebautendienste in natura abzuleisten gesonnen sind, werden seiner Zeit hierzu Aufforderung erhalten; dieselben haben aber bei Nichterfüllung der übernommenen Natural-Verpflichtung zu gewärtigen, daß der wirkliche Werth der Dienste und zwar die Tagesfuhr mit 24 Sgr. und der Arbeitstag mit 6 Sgr. in Rechnung gestellt und letztere Beträge von ihnen eingezogen werden.

Neustadt, den 30. März 1866.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Allerhöchster Genehmigung hat der evangelische Ober-Kirchen-Rath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringenden Nothstände der evangelischen Landeskirche angeordnet.

Hiervon sehe ich im Regierungs-Auftrage den Kreis in Kenntniß mit dem Beifügen, daß die Haus-Collekten bei den evangelischen Einwohnern in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten durch kirchliche Organe bewirkt und die dazu bestimmten Personen mit einem von dem betreffenden Pfarr-Amte ausgestellten Beglaubigungs-Attest versehen sein werden.

Neustadt, den 30. März 1866.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 21. d. M. im Stück 12 des Kreisblattes hinter dem Husaren August Breuer in der Garnison zu Ober-Glogau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 29. März 1866.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 17. d. M. im Stück 11 des Kreisblattes hinter der unverehelichten Magdalena Swan aus Dorf Steinau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 25. März 1866.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

P e f f e n t l i c h e B o r l a d u n g.

In der Untersuchungssache wider die Eleonore verehelichte Barbier Hecht zu Ober-Glogau wird der Müllergeselle Joseph Purschke, 19 Jahre alt, katholisch, welcher sich im Februar d. J. in Beobachtung aufgehalten hat und in dieser Sache als Zeuge vernommen werden soll, aufgefodert, seinen Aufenthaltsort ohne Verzug zu diesen Akten anzuzeigen.

Neustadt, den 21. März 1866.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.
Deputation für Strafsachen.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind dem Rathmann Joseph Eschauer zu Ober-Glogau 200 Pfund Rauchfleisch und Speck gestohlen worden.

Behufs Ermittlung desselben und des Thäters wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 24. März 1866.

Der Königliche Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem hier am 21. d. M. wegen Diebstahls in Untersuchungshaft aufgenommenen Maurer Carl Kruppa aus Ober-Glogau ist eine alte einhäusige silberne Spindeluhr mit weißem Zifferblatt (römischen Ziffern) wegen Verdacht, daß diese Uhr gestohlen sei, abgenommen worden.

Derjenige, welchem diese Uhr abhanden gekommen, möge sich bei dem unterzeichneten Gerichte melden.

Bauerwitz, den 23. März 1866.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 27. März 1866.			Ober-Glogau, den 23. März 1866.			Zülz, den 26. März 1866.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 17	2 14	2 12	2 12	2 10	2	2 15	2 10	2 5
2.	Roggen	1 25	1 22	1 20	1 22	1 21	1 20	1 24	1 22	1 20
3.	Gerste	1 14	1 8	1 2 6	1 14	1 12	1 11	1 13	1 12	1 7 6
4.	Hafer	1 4	28	32	28	27	26	1	28	26
5.	Erbsen	2 7	2 6	2 5	2 5	2 6	2	2 5	2 5	
6.	Kartoffeln				11 6	11	10		11	
7.	Heu pro Centner	1 5	1 2 6	1	1 5	1 2	1	1 5	1 2 6	1
8.	Stroh pro Schoß	7 5	7	6 25	6 5	6	5 20		6 10	

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

P. Burezyk	1 Pfd	6 Loth Brot und 18 Loth Semmel.
M. Czichou	1	" " " " " "
K. Gerlich	1	" 8 " " " 20
S. Jäschke	1	" 6 " " " 19
J. Klose	1	" 26 " " " 16
H. Kossibel	1	" 5 " " " 18
R. Lampart	1	" 2 " " " 18
E. Marx	1	" 8 " " " 20
H. März	1	" 6 " " " 17

F. Mlekko	1 Pfd.	— Loth Brot und 17 Loth Semmel.
Lh. Mocha	1	" 5 " " " 17
M. Preiß	1	" " " " " 16
E. Schneider	1	" " " " " 18
W. Schwanger	1	" 5 " " " 19
G. Schwanger	1	" 2 " " " 18
F. Schröder	1	" 5 " " " 18
J. Thiel	1	" 10 " " " 18

Ober-Glogau, den 26. März 1866,

Der Magistrat.

In Jülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Aelt	1 Pfd. 6 Loth Brot und 18 Loth Semmel.	W. Michler	1 Pfd. 10 Loth Brot und 20 Loth Semmel.
L. Gornig	1 " 10 " " " 20 " "	Gm. Kötter	1 " 10 " " " 18 " "
J. Hohaus	1 " 10 " " " 21 " "	J. Reimann	1 " 15 " " " 20 " "
Joh. Irmer	1 " 10 " " " 19 " "	Andr. Thiel	1 " 10 " " " 20 " "

Jülz, den 27. März 1866. Der Magistrat.

Redaktion: Das Landraths-Amt.

N u z e i g e r.

Bekanntmachung.

Das Eichn der Maasse und Gewichte in unserem Eichungsamte findet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage jeden Tag statt, was hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß auch neue ge-richte Maasse und Gewichte täglich in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr zum Verkauf vorrätzig sind.

Das Eichungs-Amt befindet sich im Parterre des Magistratsgebäudes und Käufer von Maassen und Gewichten haben sich in unserem Kammerei-Kassen-Lokale beim Herrn Kammerer Bock als Rendant des Eichungs-Amtes zu melden.

Als Eichungsmeister fungirt der Schlossermeister Herr August Wippert.

Neustadt, den 10. März 1866.

Der Magistrat.

Der auf den 4. April c. loco Steinau anbe-
raunte Auktions-Termin wird hiermit aufgehoben.
Rhenisch, Auktions-Commissarius.

Auktion.

Im Auftrage des Rittergutsbesizers Herrn von Erdmannsdorff sollen Mittwoch, den 11. April c. Vormittags 10 Uhr loco Moschen und zwar in der dortigen herrschaftlichen Wohnung verschiedenes Möblement, Haus- und Küchengeräthschaften gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.
Im Auftrage. Rhenisch.

Hausverkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt sein zu Klein-Strehlig belegenes Haus Nr. 59, Montag, den 2. April c. im Gasthause des Herrn Münzer daselbst freiwillig an den Bestbietenden zu verkaufen. Dasselbe enthält 2 Stuben und ist Stallung für Vieh mit demselben verbunden; außerdem wird der Garten, Hofraum, worin 3 Schwarzviehställe stehen, und eine Ackerparzelle mit verkauft.

Franz Gründel in Gellin.

Frische vollsaftige Apfelsinen
empfiehlt zu außerordentlich billigen Preisen
F. A. Schmidt, Niederstraße 128.

Ein tüchtiger Heizer für unsere Dampfmaschine, oder ein Mann, der das Heizen erlernen würde, kann sofort bei uns antreten. Lohn täglich 10 Sgr. und monatlich $\frac{1}{4}$ Str. Brodmehl.

Dombrowka v. D. bei Krappitz, 16. März 1866.
Freiherr Elgar von Dalwigk'sche Fabrik-Verwaltung.
Kroll.

Drainage.

Erdarbeiter finden zum accordmäßigen Ausheben von Draingräben bei einem täglichen Verdienst von 15 bis 20 Sgr. auf dem Dominium Wiegshüt bei Cosel dauernde Beschäftigung.

Heuduf, Drain-Techniker.

Zur Ausnahme von Schülern, welche das hiesige Gymnasium oder die Realschule bereits besuchen oder besuchen wollen, empfehle ich mich den resp. Eltern oder Vormündern, und bemerke dabei, daß die Pflegebefohlenen, außer der besten Beaufsichtigung, Wohnung und Kost, auch Unterricht im Flügelspielen erhalten können; sowie daß ihnen Conversation in der französischen und polnischen Sprache geboten wird.

August Berthold Schneider, Musiklehrer.
Meiße, den 20. März 1866, Zollstraße Nr. 1/29,
im Hause der Frau Agnes Zander.

Für meine Siegel- und Flachwerk-Fabrikation suche ich einen Siegelmeister und gute Flachwerk-
arbeiter. Königshütte, den 18. März 1866.

J. Goldstein.

Ein Knabe, welcher Lust hat, die Bäcker- und Pfefferkücherei zu erlernen, findet in Neustadt bald ein Unterkommen. Wo? sagt die Exped. d. Bl.

Auf dem zur Herrschaft Kujau gehörigen Departement Wawrczinczowiz wird eine Scheuer zum Abbruch verkauft. Näheres hierüber beim Wirthschafts-Amt.

D. Feit.

Im Auftrage.

Ein großer schwarzer Hund mit langer Ruthe hat sich in Neudorf eingefunden. Der Eigenthümer wolle sich beim Gerichtsmann Düring daselbst melden.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zelle oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Druck und Verlag von H. Naupach.